

# Synopse jener Normen der Satzung der DEG Dach-Fassade-Holz eG, die durch Beschlussfassung der Generalversammlung der DEG Dach-Fassade-Holz eG, die über den Verschmelzungsvertrag beschließt, geändert werden sollen

(Die in der derzeit geltenden, zuletzt durch Beschlussfassung vom 29.04.2022 geänderte Fassung („aktuelle Fassung“) zu streichenden Formulierungen sind **blau** markiert, die in die neue Fassung einzufügenden Formulierungen sind **rot** markiert.)

Satzung DEG Dach-Fassade-Holz eG (aktuelle Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p><b>§ 1 Firma und Sitz</b>            (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: <b>DEG Dach-Fassade-Holz eG</b>            (2) ...</p>	<p><b>§ 1 Firma und Sitz</b>            (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: <b>DEX eG</b>            (2) ...</p>
<p><b>§ 7 Tod eines Mitglieds</b>            Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.</p>	<p><b>§ 7 Tod eines Mitglieds</b>  <b>(1)</b> Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.  <b>(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und der Vorstand zustimmt.</b>  <b>(3) Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des nächsten Geschäftsjahres, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Eintritt des Erbfalls einem Miterben allein überlassen worden ist, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt. Die Überlassung muss von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.</b></p>
<p><b>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</b>            (1) ...            (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und <b>angestellt. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.</b>            (3) ...  <b>(4) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat vertreten durch den Vorsitzenden ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.</b>  <b>(5) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.</b></p>	<p><b>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</b>            (1) ....            (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und <b>abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge...</b>            (3) ...  <b>(4) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.</b></p>

Satzung DEG Dach-Fassade-Holz eG (aktuelle Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p>ren.  <b>(6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.</b>  <b>(7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.</b></p>	<p>ren.</p>
<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl</b>  (1) Der Aufsichtsrat besteht aus <b>zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder werden von der Generalversammlung und vier Mitglieder werden von der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.</b> Vorschläge der Mitglieder für die Wahlen zum Aufsichtsrat durch die Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Genossenschaft spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, in der diese Wahlen erfolgen, schriftlich vorliegen; sie sind zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Die Generalversammlung soll grundsätzlich nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen.   (2) ...</p>	<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl</b>  (1) Der Aufsichtsrat besteht aus <b>mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei Drittel von der Generalversammlung und ein Drittel nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes von der Arbeitnehmerseite zu wählen ist. Perspektivisch soll der Aufsichtsrat aus maximal 15 Mitgliedern, davon 10 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und 5 von der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählenden Mitgliedern bestehen.</b> Vorschläge der Mitglieder für die Wahlen zum Aufsichtsrat durch die Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Genossenschaft spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, in der diese Wahlen erfolgen, schriftlich vorliegen; sie sind zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Die Generalversammlung soll grundsätzlich nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen.  (2) ...</p>
<p><b>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</b>  Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere  ...  e) Widerruf der Bestellung <b>von Mitgliedern des Vorstands sowie</b> von Mitgliedern des Aufsichtsrats;  ...  <b>m) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz.</b></p>	<p><b>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</b>  Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere  ...  e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;  ...  </p>
<p><b>§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>  ...  (3) Freiwillige Anteile  a) ...  b) ...  c) Neben den nach Ziffer 2 zu übernehmenden Pflichtanteilen, kann ein Mitglied bis zu <b>20</b> freiwillige Anteile übernehmen.  ....</p>	<p><b>§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>  ...  (3) Freiwillige Anteile  a) ...  b) ...  c) Neben den nach Ziffer 2 zu übernehmenden Pflichtanteilen, kann ein Mitglied bis zu <b>40</b> freiwillige Anteile übernehmen.  ...</p>

Satzung DEG Dach-Fassade-Holz eG (aktuelle Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)
<p><b>§ 47 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden <b>unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen</b> veröffentlicht.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss <b>und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.</b></p> <p>(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p>	<p><b>§ 47 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, <b>soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft* veröffentlicht.</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss <b>und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.</b></p> <p>(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p> <p><b>(4) Sind die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Unternehmensregister.</b></p>
	<p><b>*Anmerkung zu § 47:</b></p> <p><i>In der Satzung in ihrer neuen Fassung wird zu § 47 Abs. 1 hinter dem Wort „Genossenschaft“ ein Verweis auf eine Fußnote mit rein redaktionellem Charakter erfolgen, in der die Adresse der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft genannt wird. Diese Adresse lautet derzeit: <a href="https://www.dde.de/">https://www.dde.de/</a></i></p>